

Werk

Titel: Nationalökonomische Gesetzgebung

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log49

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung) ¹⁾.

Von Amtsrichter Greiff.

XXIX.

In dem von der Ehe handelnden ersten Abschnitt des vierten Buches regelt der erste Titel die Eingehung der Ehe. Zu diesem Titel lag ein Antrag vor, welcher bezweckte, die Vorschriften über die materiellen Voraussetzungen und die Form der Eheschließung mit dem Eheschließungsrecht der katholischen Kirche in Einklang zu setzen. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags wurde von anderer Seite die Streichung des ganzen ersten Titels vorgeschlagen. Dem letzteren Vorschlag trug die Kommission dadurch Rechnung, daß sie die Vorschriften des Titels zunächst nur eventuell feststellte, vorbehaltlich einer Schlußabstimmung über die Aufnahme der beschlossenen Vorschriften.

Die an die Spitze des Titels gestellten Bestimmungen über das Verlöbniß eröffnet der § 1227 mit dem Satze, daß durch das Verlöbniß eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schließung der Ehe nicht begründet wird. Gegen den Satz ist in der Kritik vielfach Widerspruch erhoben worden. Dieser erschien insofern gerechtfertigt, als die Bestimmung für den Laien das Mißverständnis nahe legt, daß die Entstehung nicht nur einer rechtlichen, sondern auch einer sittlichen Verpflichtung verneint werden solle. Man ersetzte sie daher durch den Satz, daß aus dem Verlöbniß nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann. Die weiteren Vorschriften über das Verlöbniß (§§ 1228—1230) wurden im wesentlichen beibehalten.

Die folgenden Bestimmungen über die Ehehindernisse wollte der zu Anfang erwähnte Antrag durch die Vorschrift einleiten, daß in

1) Vergl. S. 56.

Bezug auf das Vorhandensein von Ehehindernissen und die Befreiung von solchen für die Angehörigen der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften deren kirchliches Recht maßgebend sein sollte; eine entsprechende Vorschrift empfahl der Antrag bezüglich der Form der Eheschließung aufzunehmen, sodafs die bürgerliche Eheschließung nur als sog. Notcivilehe beibehalten werden sollte. Für den Fall der Ablehnung des ersten Vorschlags wurden zu den Bestimmungen über die Ehehindernisse im einzelnen Aenderungen beantragt, durch welche in gewissem Umfange die Eingehung einer nach katholischem Kirchenrecht unzulässigen Ehe vor dem Standesbeamten ausgeschlossen werden sollte. Nach längerer grundsätzlicher Erörterung der Stellung des Gesetzbuchs zum kirchlichen Eheschließungsrecht entschied sich die überwiegende Mehrheit dahin, mit dem Entwurf an dem von der Reichsgesetzgebung durch das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 einmal eingenommenen Standpunkt selbständiger und erschöpfender Regelung der materiellen und formellen Erfordernisse der Eheschließung durch den Staat festzuhalten. Sie ging davon aus, dafs in der Trennung von Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eherechts der notwendige Abschluß einer langen geschichtlichen Entwicklung zu erblicken sei, und dafs es zu einer so eingreifenden Aenderung des bestehenden Reichsrechts, wie sie in der Wiederanerkennung des kirchlichen Eheschließungsrechts und der Beschränkung auf die Notcivilehe liegen würde, an hinreichenden Gründen fehle. Die oben erwähnten einzelnen Abänderungsanträge zu den Vorschriften des hier fraglichen Unterabschnitts wurden sodann im wesentlichen ohne Erörterung abgelehnt. Im übrigen erfuhren diese Vorschriften folgende erheblicheren Aenderungen:

Zu § 1233 wurde die Ehemündigkeit der Männer, die nach den Entwurf ebenso wie nach den Personenstandsgesetz schon mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre eintreten soll, auf die erlangte Volljährigkeit, also auf das vollendete 21. Lebensjahr, hinaufgesetzt und Befreiung von diesem Erfordernis ausgeschlossen; ein minderjähriger Mann soll also nur durch Volljährigkeitserklärung die Ehemündigkeit erlangen können. Damit werden die mit der Minderjährigkeit eines Ehemanns verknüpften Schwierigkeiten vermieden. Bezüglich der Ehemündigkeit der Frauen beliefs man es bei dem mit dem geltenden Recht übereinstimmenden Entwurf.

Der § 1236 wurde durch Aufnahme des Ehehindernisses der sog. *affinitas illegitima* ergänzt; d. h. die Ehe soll verboten sein zwischen Personen, von denen die eine mit Verwandten der anderen in gerader Linie Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Man legte diesem Ehehindernis aber nicht, wie sonst dem Ehehindernis der Verwandtschaft, trennende, sondern nur aufschiebende Wirkung bei; die Ehe zwischen den bezeichneten Personen soll also nicht geschlossen werden dürfen, die geschlossene Ehe aber nicht ungiltig sein. Durch diese Regelung glaubte man den sittlichen Anschauungen am besten gerecht zu werden. — Dem in § 1237 aufgestellten Ehehindernis des Ehebruchs wurde, abweichend vom Entwurf, nicht nur aufschiebende, sondern trennende Wirkung verliehen; die Zulässigkeit der Dispensation behielt man aber bei.

Hinsichtlich des in § 1238 behandelten Erfordernisses der elterlichen Einwilligung wurde das bestehende Recht insofern dem Entwurf gegenüber wiederhergestellt, als man die Befugnis, gerichtliche Ergänzung der verweigerten Einwilligung zu verlangen, nur volljährigen Kindern beilegte. Die Entscheidung über die beantragte gerichtliche Ergänzung übertrug man jedoch, abweichend vom geltenden Recht und vom Entwurf, nicht dem Prozeßgericht, sondern dem Vormundschaftsgericht, da man dieses nach der ganzen Art seiner amtlichen Thätigkeit und nach dem für dasselbe maßgebenden Verfahren zur Entscheidung für besser geeignet hielt.

An dem Grundsatz der obligatorischen Civilehe, mit welchem der § 1245 Abs. 1 die folgenden Vorschriften über die Eheschließung einleitet, wurde unbeschränkt festgehalten. Der oben erwähnte Antrag auf Wiederanerkennung der kirchlichen Eheschließungsform und Beschränkung der bürgerlichen Eheschließung auf die Fälle der Noteivilehe wurde mit Rücksicht auf den von der Mehrheit eingenommenen grundsätzlichen Standpunkt gar nicht zur Abstimmung gebracht, dagegen wurde vorgeschlagen, die kirchliche Nottrauung mit bürgerlicher Wirksamkeit für die Fälle lebensgefährlicher Erkrankung eines die Eheschließung Begehrenden zuzulassen, und eventuell wurde befürwortet, in den gedachten Fällen wenigstens eine Bestrafung des Geistlichen nach §§ 67, 69 des Personenstandsgesetzes wegen Vornahme der Trauung vor Vollziehung der bürgerlichen Eheschließung auszuschließen. Die Mehrheit sah jedoch kein Bedürfnis und erachtete es für bedenklich, auch nur für diese Fälle eine Ausnahme von der obligatorischen Civilehe anzuerkennen. — Um die Zahl der wegen Formmangels nichtigen Ehen möglichst zu vermindern, beschloß die Kommission in zwiefacher Beziehung eine Herabsetzung der wesentlichen Formerfordernisse, an deren Nichtbeobachtung Nichtigkeit der Ehe geknüpft ist. Während nach dem Entwurf nur die von einem ordnungsmäßig bestellten Standesbeamten innerhalb seines Amtsbezirks vollzogene Eheschließung gültig ist, soll nach dem Beschlufs zweiter Lesung eine Ehe, wenn sie vor jemand geschlossen ist, der das Amt des Standesbeamten öffentlich ausübt, nicht deshalb ungültig sein, weil derselbe nicht Standesbeamter war, es sei denn, daß die Verlobten bei der Eheschließung den Mangel der amtlichen Befugnis gekannt haben. Durch diese Bestimmung wird die Formungültigkeit namentlich in den nicht seltenen Fällen ausgeschlossen, in denen z. B. ein Gutsvorsteher oder ein Bürgermeister in der irrigen Annahme, die standesamtlichen Befugnisse ohne weiteres von seinem Amtsvorgänger übernommen zu haben, Ehen schließt. Sodann wurde dem Erfordernis der Gegenwart zweier Zeugen bei der Eheschließung die Bedeutung eines wesentlichen, die Gültigkeit der Ehe bedingenden Erfordernisses genommen.

Während man so die Fälle formungiltiger Ehen beschränkte, wurden weiter die Rechtsfolgen, welche der Entwurf in den folgenden Vorschriften über die Ungültigkeit der Ehe an den Mangel der vorgeschriebenen Form knüpft, noch mehrfach gemildert. Nach § 1252 ist eine wegen Formmangels nichtige Ehe so anzusehen, als ob sie nicht geschlossen wäre; sie wird nicht, wie eine aus einem anderen Grunde nichtige Ehe, so lange als gültig behandelt, bis sie (durch Tod oder Scheidung) aufgelöst

oder auf erhobene Klage für ungiltig erklärt wird, sondern die Ehegatten können sich ohne weiteres trennen, und jeder, der ein rechtliches Interesse an der Nichtigkeit hat, kann dieses jederzeit ohne besondere Nichtigkeitsklage geltend machen. Diese Wirkungen an jede Verabsäumung eines wesentlichen Formerfordernisses zu knüpfen, hielt die Kommission mit zahlreichen Stimmen der Kritik für bedenklich. Es soll daher auch bei formungiltigen Ehen die gleiche Regelung, wie nach Obigem bei materiell-nichtigen Ehen, dann Platz greifen, wenn eine solche Ehe vor einem Standesbeamten oder einer Person, die nach dem früher mitgeteilten Beschlusse im gegebenen Falle einem Standesbeamten gleichsteht, geschlossen und in das Heiratsregister eingetragen ist. In diesem Falle erschien es der Bedeutung des Registereintrags entsprechend, daß die Ehe nur infolge gerichtlicher Ungiltigkeitserklärung als nicht geschlossen behandelt werden könne. Um die Heilung des Formmangels bei eingetragenen Ehen den Eheschließenden zu erleichtern, wenn auch nicht allein mit Rücksicht auf diese Fälle, stellte man ferner gegenüber einem aus § 1234 herzuleitenden Zweifel ausdrücklich klar, daß Ehegatten ohne vorgängige Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung die Eheschließung wiederholen können. Weiter soll eine eingetragene formungiltige Ehe als von Anfang an gültig angesehen werden, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre als Ehegatten miteinander gelebt haben. Endlich beschloß man, die Vorschriften der §§ 1257, 1558, durch welche bei materiell-nichtigen Ehen dem guten Glauben Dritter oder eines der Ehegatten an die Giltigkeit der Ehe Schutz gewährt wird, auf formungiltige eingetragene Ehen auszudehnen.

Anlangend die aus anderen Gründen als wegen Formmangels nichtigen Ehen, so ist hier zunächst eine Aenderung der Vorschrift über die wegen Verletzung des Verbots der Bigamie (§ 1234) nichtige Ehe zu erwähnen. Nach dem Entwurf ist die zweite Ehe nichtig, auch wenn die erste Ehe nichtig oder anfechtbar, zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe aber noch nicht aufgelöst oder für ungiltig erklärt war. Nach dem Beschlusse der Kommission soll dagegen die zweite Ehe nur dann nichtig sein, wenn der sie eingehende Teil zur Zeit der Eingehung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte. An das neu aufgenommene trennende Ehehindernis des Ehebruchs knüpfte man die Rechtsfolge der Nichtigkeit an; nachträgliche Befreiung von dem Eheverbot soll aber die Ehe zu einer von Anfang an gültigen machen.

In den folgenden Bestimmungen über die Anfechtbarkeit der Ehe wurde zunächst die Anfechtbarkeit wegen Irrtums erweitert. Nach dem Entwurf (§ 1259 Nr. 2) kann eine Ehe wegen Irrtums nur angefochten werden, wenn infolge desselben der eine Ehegatte die Ehe ohne den Willen, überhaupt eine Ehe zu schließen, oder ohne den Willen, die Ehe mit dem anderen Teile zu schließen, eingegangen ist. Wegen bloßen Irrtums über persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des anderen Teils findet eine Anfechtung der Ehe nicht statt. Es muß vielmehr hinzukommen, daß dem irrenden Ehegatten die persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse des anderen Teils und zwar solche, die ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung ab-

halten mußten und von denen zugleich vorzusehen war, daß sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschließung abgehalten haben würden, von dem anderen Teile verhöhlt worden sind; in diesem Falle gestattet der Entwurf (§ 1259 Nr. 1) eine Anfechtung der Ehe wegen Betrugs. Die Kommission beschloß dagegen, in Uebereinstimmung mit dem überwiegenden Teil der geltenden Rechte und mit vielfachen Vorschlägen der Kritik und der Regierungen, eine Anfechtung der Ehe dann zuzulassen, wenn ein Ehegatte sich bei der Eheschließung über solche persönliche Eigenschaften oder solche persönliche Verhältnisse des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abgehalten haben würden. Der andere Ehegatte soll jedoch, abweichend vom § 1270 des Entwurfs, falls die Anfechtung wegen Irrtums erfolgt, diejenigen Rechte haben, welche der § 1258 im Falle der Nichtigkeit der Ehe dem gutgläubigen Ehegatten beilegt. Der Vorschlag, neben der erweiterten Anfechtbarkeit wegen Irrtums die Anfechtung wegen Betrugs bezw. arglistiger Täuschung ganz auszuschließen, erschien der Mehrheit mit Rücksicht auf das geltende Recht und das praktische Bedürfnis bedenklich. Die Anfechtung aus diesem Grunde wurde aber zwiefach eingeschränkt. Sie soll einerseits nur statthaft sein, wenn sich die Täuschung auf solche Umstände bezogen hat, die geeignet waren, den getäuschten Ehegatten bei verständiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe abzuhalten, und andererseits soll, wenn die Täuschung von einem Dritten begangen ist, die Anfechtung nur dann zugelassen werden, wenn der andere Ehegatte die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat, nicht schon dann, wenn er dieselbe nur hätte kennen müssen.

Der Entwurf (§ 1259 Nr. 3) giebt weiter ein Anfechtungsrecht dem Ehegatten, der bei der Eheschließung nicht ehemündig war. Diesen Anfechtungsgrund liefs die Kommission fallen; sie hielt für ausreichend, der Eheunmündigkeit die Bedeutung eines aufschiebenden Ebehindernisses beizulegen.

Nachdem die übrigen Vorschriften dieses Unterabschnittes mit einigen hier nicht zu erwähnenden Abweichungen gebilligt worden waren, schritt man zu der früher vorbehaltenen endgiltigen Abstimmung über die Frage, ob der erste Titel des Familienrechts in das Gesetzbuch aufgenommen oder gestrichen werden solle. Die Kommission entschied sich mit großer Mehrheit in ersterem Sinne.

In dem die Wirkungen der Ehe betreffenden zweiten Titel erfuhr der erste Unterabschnitt, welcher allgemeine Vorschriften enthält, nur wenig erhebliche Aenderungen. Hervorgehoben sei nur zunächst, daß die Frau im Falle mißbräuchlicher Beschränkung oder Ausschließung der ihr nach § 1278 zustehenden sog. Schlüsselgewalt nicht auf den Weg des Rechtsstreits, sondern an den Vormundschaftsrichter verwiesen werden soll, welcher auf ihren Antrag die Beschränkung oder Ausschließung aufzuheben befugt sein soll. Die Vorschriften der §§ 1280, 1281 über die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten wurden mit Rücksicht auf den Fall ergänzt, wenn die Ehegatten getrennt leben und einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern kann und verweigert;

man regelte diesen Fall im Anschluß an den § 1460, welcher sich auf die Unterhaltspflicht der auf Grund eines die Trennung von Tisch und Bett aussprechenden Urteils getrennt lebenden Ehegatten bezieht.

Im zweiten Unterabschnitt dieses Titels (§§ 1283—1332) handelt der Entwurf vom ehelichen Güterrecht, d. h. von den Wirkungen für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, welche in Ermangelung abweichender vertragsmäßiger Regelung das Gesetz an die Eheschließung knüpft; denn in erster Linie gilt für die Ordnung des ehelichen Güterrechts der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Auf keinem Gebiete des bürgerlichen Rechts fand der Entwurf eine solche Mannigfaltigkeit der geltenden Rechte vor, wie auf dem des gesetzlichen ehelichen Güterrechts; die Motive berechnen weit über 100 mehr oder weniger verschiedene Systeme des Güterrechts. Dennoch hat sich der Entwurf dafür entschieden, das gesetzliche eheliche Güterrecht einheitlich für das gesamte Reich zu ordnen und zwar auf der Grundlage des Systems der sog. Verwaltungsgemeinschaft. Er hat sich aber nicht darauf beschränkt, daneben den Ehegatten abweichende vertragsmäßige Vereinbarungen freizustellen, sondern hat, um eine den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles angemessene Ordnung und die Einführung des Gesetzbuchs in den bisherigen Geltungsgebieten eines anderen Güterrechtssystems zu erleichtern, die außer der Verwaltungsgemeinschaft in Deutschland geltenden hauptsächlichlichen Güterrechtssysteme der Gütertrennung, der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft als vertragsmäßige Güterstände vollständig ausgebildet, so daß die Beteiligten sich nur durch Ehevertrag für eine dieser Güterrechtsformen zu entscheiden brauchen, ohne jedoch auf dieselben beschränkt oder im einzelnen an die gesetzliche Regelung gebunden zu sein.

Bei der besonderen Wichtigkeit und Schwierigkeit des gesetzlichen ehelichen Güterrechts hatte die Kommission zur Vorberatung des Abschnitts eine Subkommission gebildet. Diese hatte in 8 Sitzungen durch Aufstellung eines vollständigen Gegenentwurfs der Beratung der Hauptkommission so weit vorgearbeitet, daß es dieser möglich wurde, den Abschnitt mittels einer abgekürzten Behandlungsweise in 4 Sitzungen zu erledigen. Sowohl in der Subkommission wie in der Kommission selbst fand der oben gekennzeichnete Standpunkt, den der Entwurf gegenüber der Regelung des ehelichen Güterrechts einnimmt, im allgemeinen Zustimmung. Insbesondere wurde es im Gegensatz zu manchen Urteilen der Kritik gebilligt, daß der Entwurf ein einheitliches gesetzliches Güterrecht schaffen will, und daß er nicht, dem sog. Regionalsystem folgend, mehrere gesetzliche Güterrechtssysteme nebeneinander stellt und es der Landesgesetzgebung überläßt, für ihr Gebiet oder einen Teil desselben das eine oder andere dieser Systeme in Geltung zu setzen. Ebenso wurde die Wahl eines anderen Systems als der Verwaltungsgemeinschaft zur Grundlage des gesetzlichen Güterrechts von keiner Seite beantragt; vereinzelt fand zwar die Ansicht Vertretung, daß die Errungenschaftsgemeinschaft den Vorzug verdienen würde, indes wurde wegen Aussichtslosigkeit auf die Einbringung eines bezüglichen Antrags

verzichtet. Zu Gunsten der Verwaltungsgemeinschaft fiel entscheidend ins Gewicht, daß dieselbe in dem verhältnismäßig größten Teile des Reiches geltendes Recht ist¹⁾, daß sie ferner am wenigsten tief in die zur Zeit der Eheschließung bestehenden Vermögensverhältnisse eingreife und dadurch die Eingewöhnung der bisher nicht dem Gebiete der Verwaltungsgemeinschaft zugehörigen Gebietsteile in das neue Recht erleichtere, sowie daß sie durch die der Frau eingeräumte verhältnismäßig selbständige Stellung dem Zuge der modernen Rechtsentwicklung entspreche.

Der Beratung im einzelnen wurde der Subkommissionsentwurf in der Weise zu Grunde gelegt, daß diejenigen Vorschriften desselben, zu welchen kein Abänderungsantrag vorlag, ohne Erörterung als gebilligt angenommen wurden. Wir schlossen uns im folgenden der Anordnung an, welche die Redaktionskommission diesem Abschnitt gegeben hat (vergl. S. 157 ff.).

An dem in § 1283 ausgesprochenen Grundsatz, daß das Vermögen, welches die Frau zur Zeit der Eheschließung hat oder während der Ehe erwirbt, von den gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, der Nutznießung und Verwaltung des Mannes unterliegt, wurde mit der Aenderung sachlich festgehalten, daß man die Verwaltung der Nutznießung voranstellte; man wollte damit das mit der Verwaltungspflicht verbundene Verwaltungsrecht als den wesentlichen Bestandteil der ehemännlichen Rechte kennzeichnen. Terminologisch wich man vom Entwurf darin ab, daß für das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegende Frauenvermögen statt des Ausdrucks „Ehegut“ wesentlich mit Rücksicht auf den im größten Teile des Reiches eingebürgerten Sprachgebrauch die Bezeichnung als „eingebrachtes Gut“ gewählt wurde. Der § 1284, welcher für den Fall, wenn die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen wird, den Eintritt der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung nur hinauschiebt bis zur Genehmigung der Eheschließung seitens des gesetzlichen Vertreters oder zur Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit, wurde dahin geändert, daß in dem gedachten Falle niemals der gesetzliche Güterstand, sondern Trennung der Güter nach den §§ 1333 ff. eintreten soll. Die Vorschriften der §§ 1285—1291 über das sog. Vorbehaltsgut, d. h. das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht unterworfenen Frauenvermögen, fanden im wesentlichen Billigung. Der § 1288 wurde jedoch als entbehrlich und teilweise bedenklich gestrichen. Man erklärte ferner, abweichend von § 1291, auf das Vorbehaltsgut sämtliche für die Gütertrennung geltenden Vorschriften, darunter also auch die neu beschlossene Auslegungsregel des § o², für entsprechend anwendbar, die Vorschrift des § m² über die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag zu leisten, jedoch mit der der Billigkeit entsprechenden Beschränkung, daß diese Verpflichtung nur insoweit bestehen soll, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des

1) Nach den Motiven umfaßt ihr Herrschaftsgebiet zusammen mit dem des verwandten römischen Dotalrechts mehr als 17 Millionen Einwohner, während das Gebiet der allgemeinen Gütergemeinschaft fast 11 Millionen, das der Mobilargemeinschaft etwa 7 157 750, das der Errungenschaftsgemeinschaft zusammen mit dem der verwandten Systeme etwa 6 931 090 Einwohner zählt.

eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält. In Bezug auf die Feststellung des Bestandes und des Zustandes des eingebrachten Gutes legte man den Ehegatten gegeneinander die gleichen Rechte und Pflichten bei, wie sie der Eigentümer und der Nießbraucher nach den Beschlüssen 2. Lesung haben sollen.

Bei der Regelung der Rechte und Pflichten des Mannes in Bezug auf das eingebrachte Gut unterscheidet der Entwurf scharf zwischen der ehelichen Nutznießung und der Verwaltung. Für erstere werden im allgemeinen die Vorschriften über den Nießbrauch für anwendbar erklärt (§ 1292) und durch mehrere Sonderbestimmungen modifiziert (§§ 1293—1299); die §§ 1317—1324 regeln sodann die Rechte und Pflichten des Mannes in Bezug auf die Verwaltung, zum Teil wieder durch Bezugnahme auf Vorschriften über den Auftrag, und der an sich schwer verständliche § 1325 soll das Verhältnis beider Gruppen von Bestimmungen klarstellen. Durch diese Redaktionsweise wird, wie in der Kritik vielfach getadelt ist, der Ueberblick über die Stellung des Mannes sehr erschwert; namentlich hat die allgemeine Bezugnahme auf Vorschriften über den Nießbrauch sowohl aus diesen formellen wie auch aus sachlichen Gründen vielfachen Widerspruch erregt. Die Kommission hielt denselben für teilweise begründet. In den Beschlüssen 2. Lesung sind daher die Rechte und Pflichten des Mannes in Bezug auf die Verwaltung und Nutznießung einheitlich und unter Vermeidung allgemeiner Verweisungen geordnet.

Der an die Spitze der neuen Fassung gestellte § k stimmt sachlich mit dem § 1292, soweit er auf § 984 verweist, überein. Auch die in § l anerkannte Verwaltungs- und Auskunftspflicht des Mannes ist aus dem Entwurf entnommen. Wesentliche Abweichungen enthalten dagegen die auf das Verwaltungsrecht des Mannes bezüglichen Vorschriften der §§ m—t. Nach dem Entwurf (§§ 1318 ff.) hat der Mann in Bezug auf die Verwaltung der Substanz des Ehegutes nur die Stellung des Verwalters eines fremden Vermögens. Er kann regelmäßig Rechtsgeschäfte im Namen der Frau nur auf Grund einer Vollmacht derselben vornehmen; soweit der § 1318 von dieser Regel (sehr eng begrenzte) Ausnahmen bestimmt, kann der Mann gleichfalls nur im Namen der Frau handeln. Wird ein ihm ohne Vollmacht nicht gestattetes Rechtsgeschäft zum Zweck der ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes erforderlich, so muß er nötigenfalls gegen die Frau darauf klagen, daß diese das Rechtsgeschäft vornehme; die Frau kann dagegen verlangen, daß er sich als Bevollmächtigter der Vornahme des Geschäfts unterziehe. Der Entwurf 2. Lesung erweitert demgegenüber zunächst wesentlich den Kreis derjenigen Verfügungen über eingebrachtes Gut, die der Mann ohne Mitwirkung der Frau vornehmen kann. Der Mann soll auch über Geld und verbrauchbare Sachen sowie nach Maßgabe des § 1000 über solche nicht verbrauchbare Sachen, die zum Inventar eines Grundstücks gehören, verfügen und nicht auf Zinsen ausstehende Forderungen einziehen können. Soweit der Mann hiernach ohne Zustimmung der Frau verfügen kann, soll er nach der den Beschlüssen 2. Lesung zu Grunde liegenden Auffassung die Verfügungen nicht nur im Namen der Frau, sondern kraft des ihm zustehenden Verwaltungsrechts in eigenem Namen vornehmen können. In Be-

zug auf den Gebrauch des ihm eingeräumten Verfügungsrechts beschränkt der § 0 den Mann durch obligatorische Verpflichtungen gegenüber der Frau, welche im wesentlichen im Anschluß an den Entwurf geregelt sind. Zu allen anderen Verfügungen über eingebrachtes Gut soll der Mann nicht, wie nach dem Entwurf, einer Vollmacht, sondern der Zustimmung der Frau bedürfen. Diese Aenderung beruht auf der Anschauung, daß das Verwaltungsrecht des Mannes als des Hauptes der ehelichen Gemeinschaft seinem Wesen nach die Verfügungsmacht über das ganze eingebrachte Gut in sich schließt, diese Macht aber zum Schutz der Frau gegen leichtsinnigen Gebrauch derselben von Seiten des Mannes durch das Erfordernis der Zustimmung der Frau beschränkt wird. Verweigert die Frau zu einem zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich werdenden Rechtsgeschäft, welches ihrer Zustimmung bedarf, diese ohne ausreichenden Grund, so wird der Mann nicht auf den Prozeßweg verwiesen, sondern das Vormundschaftsgericht soll auf seinen Antrag die Zustimmung ersetzen können; ebenso falls die Frau durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. Kraft seines Verwaltungsrechts soll der Mann ferner befugt sein, ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, und, soweit er über das Recht ohne Zustimmung der Frau verfügen kann, soll das Urteil auch für und gegen die Frau wirken.

Nachdem man in dieser Weise die Befugnis des Mannes, über eingebrachte Gegenstände selbständig in eigenem Namen zu verfügen, dem Entwurf gegenüber wesentlich erweitert hatte, erschien es auf der anderen Seite geboten, für die Erhaltung und Sicherung des eingebrachten Gutes anderweit Fürsorge zu treffen. Wenn z. B. der Mann für Rechnung der Frau im eigenen Namen eingebrachte verbrauchbare Sachen verkauft oder vertauscht oder mit Geldern der Frau für das eingebrachte Gut Sachen in eigenem Namen kauft, so würde er Eigentümer der erworbenen Sachen; die Frau hätte zunächst nur einen Ersatzanspruch gegen ihn, und es bedürfte eines besonderen Uebertragungsakts, um die neuerworbenen Sachen zu ihrem Eigentum zu machen. Mit Rücksicht darauf, daß regelmäÙig ein solcher Uebertragungsakt nicht stattfindet, es aber der Absicht des Mannes entspricht, die Frau zur Eigentümerin zu machen, wurde bestimmt, daß, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes Inhaberpapiere, mit Blankoindossament versehene Orderpapiere oder andere bewegliche Sachen oder ein Recht an einer solchen Sache oder ein anderes durch bloßen Abtretungsvertrag übertragbares Recht erwirbt, mit dem Erwerbe das Eigentum oder das Recht auf die Frau übergehen soll, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte. Für die Ausdehnung des hiermit beschränkt anerkannten sog. Surrogationsprinzips auf den Erwerb anderer Rechte sah man dagegen kein Bedürfnis. — Der Gedanke, der Frau die Substanz ihres eingebrachten Vermögens zu erhalten, war auch maßgebend für die Aufnahme der Bestimmung, daß, was der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen Stücke des Haushaltsinventars anschafft, wieder eingebrachtes Gut wird.

Die in dem Entwurf 2. Lesung folgenden §§ u—y weichen vom Entwurf nur unwesentlich ab. Der § u Abs. 1 beschränkt die im § 1292 enthaltene allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch auf die Art, wie, und den Umfang, in welchem der Mann die Nutzungen des eingebrachten Gutes erwirbt. Während der § 1297 Abs. 1 Nr. 1—6 in den §§ r—y mit hier nicht zu erwähnenden Aenderungen beibehalten ist, hat der Abs. 2 des § 1297 nicht Aufnahme gefunden, weil die in ihm ausgesprochene Beschränkung der Verpflichtung des Mannes auf den Betrag der Nutzungen schwierige Abrechnungen der Ehegatten nötig mache und auch durch Gründe der Billigkeit nur scheinbar gerechtfertigt sei. Neu ist die Bestimmung des § z, nach welcher der Mann, soweit er nach den §§ w—y der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner haften soll; sie beruht auf den gleichen Erwägungen, wie der zu § 1041 gefasste Beschluss (vergl. Bd. LXII S. 237). Auch der Satz des § a¹ Abs. 1, daß der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen habe, ist im Entwurf nicht ausgesprochen, obwohl diese Verpflichtung des Mannes die innere Rechtfertigung der ihm zustehenden Nutznießung und insofern ein für das Wesen der Verwaltungsgemeinschaft kennzeichnendes Moment enthält. Die Mehrheit hielt die Aufnahme des Satzes trotz der gegen seine Notwendigkeit und Richtigkeit erhobenen Bedenken für angemessen, namentlich mit Rücksicht darauf, daß der § 1419 für die Errungenschaftsgemeinschaft eine entsprechende Bestimmung enthält. Im Anschluß hieran gab man der Frau einen unmittelbaren klagbaren Anspruch gegen den Mann darauf, daß dieser den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit derselbe zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Kindern zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, zu diesem Zwecke ohne Rücksicht auf seine anderweitigen Verbindlichkeiten verwendet. Man erblickte in dieser Vorschrift eine zweckmäßige Fortbildung des den §§ 1298, 1299, 1328 Nr. 2 des Entwurfs zu Grunde liegenden Gedankens. — Der § b² des Entwurfs 2. Lesung giebt den § 1324 Abs. 1, soweit er auf den § 595 Bezug nimmt, mit den zu letzterem beschlossenen Aenderungen wieder; eine Verzinsungspflicht bezüglich der vom Manne aufgewendeten Gelder ist jedoch, entgegen dem § 595 Abs. 2, als dem ehelichen Verhältnis nicht entsprechend nicht anerkannt.

Mit der freieren Gestaltung des Verwaltungsrechtes steht in engem Zusammenhange die in § c¹ getroffene Entscheidung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Frau vom Manne Sicherheitsleistung verlangen kann. Ein solcher Anspruch soll der Frau einerseits, im wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem Entwurf (§§ 1292, 1005), dann zustehen, wenn durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet wird, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden. Daneben aber giebt der Entwurf 2. Lesung, abweichend vom 1. Entwurf, der Frau mit Rücksicht auf die dem Manne beigelegte Befugnis freier Verfügung über Geld oder andere verbrauchbare Sachen einen Sicherheitsanspruch auch dann, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden An-

sprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind. Die Kommission sah keinen Grund, die Frau ungünstiger zu stellen, als der Besteller eines Niefsbrauches an verbrauchbaren Sachen nach § 1020 stehen soll. Soweit die Gewährung des fraglichen Sicherungsanspruches von der Tendenz der Konkursordnung, die Frau mit den übrigen Gläubigern gleichzustellen, abweicht, erblickte man in dieser Abweichung eine angemessene Berichtigung jener in neuerer Zeit als nicht schlechthin berechtigt erkannten Tendenz. Unter den Voraussetzungen, unter welchen die Frau Sicherheitsleistung verlangen kann, giebt ihr der § d¹ besondere Sicherungsrechte in Bezug auf die zum eingebrachten Gut gehörenden Inhaberpapiere. Dem Entwurf gegenüber, welcher (§ 1292 verb. mit § 1036) es bei den für den Niefsbrauch an Schuldverschreibungen und Aktien auf den Inhaber geltenden Vorschriften bewenden läßt, enthält der § d¹ eine der Vertrauensstellung des Mannes entsprechende Abschwächung des der Frau gewährten Schutzes.

Eine wesentliche Abweichung vom Entwurf enthält der § e¹ der 2. Lesung. Während nach dem Entwurf (§ 1292 verb. mit § 1004 und § 1324 Abs. 2) den Ehegatten die gerichtliche Geltendmachung der aus der ehelichen Verwaltung und Nutzniefsung entstehenden gegenseitigen Ansprüche schon während der Dauer des Güterstandes gestattet ist, beschränkt der § e¹ die Frau in dieser Beziehung dahin, daß sie unbedingt nur den in § a¹ Abs. 2 bestimmten Anspruch auf Verwendung des Reinertrags des eingebrachten Gutes zum Unterhalt der Familie, andere Ansprüche der bezeichneten Art aber nur unter den Voraussetzungen soll gerichtlich geltend machen können, unter denen sie Sicherheit vom Manne verlangen kann. Man ging bei dieser mehrfachen Wünschen der Kritik entsprechenden Aenderung davon aus, daß es mit der Selbständigkeit der ehemännlichen Verwaltung nicht vereinbar sei, wenn die Frau wegen jeder angeblichen Verletzung seiner Verpflichtung zu ordnungsmäßiger Verwaltung ihn nötigen könnte, die Meinungsverschiedenheit vor Gericht zum Austrag zu bringen, oder wenn sie jederzeit im Prozeßwege von ihm Auskunft über den Stand der Verwaltung verlangen könnte. Eine Gefährdung der Rechte der Frau durch die beschränkende Vorschrift erschien ausgeschlossen. Nach dem Grundgedanken der Beschränkung soll diese jedoch nur für die Frau selbst, nicht für ihre Gläubiger gelten. Zu einer ähnlichen Einschränkung des Mannes sah man kein Bedürfnis, da dieser sich wegen seiner Ansprüche gegen die Frau regelmäßig selbst aus dem eingebrachten Gute befriedigen könne und deshalb zur Beschreitung des Prozeßweges nur ausnahmsweise Veranlassung habe.

Die §§ f¹—n¹ der 2. Lesung stimmen mit den entsprechenden Vorschriften des Entwurfs im wesentlichen überein. Nur zwei Abweichungen sind hervorzuheben. Während nach § 1321 die Frau, wenn ein der Einwilligung des Mannes bedürftiges Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlich wird, den Mann auf Erteilung der Einwilligung verklagen muß, soll entsprechend früheren Beschlüssen nach § p¹ die vom Manne ohne ausreichenden Grund verweigerte Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Der Frau soll ferner außer zu den in

§ 1309 bezeichneten Prozeßführungen nach § s¹ Nr. 2 der Einwilligung des Mannes auch nicht bedürfen zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat. Diese Ergänzung des Entwurfs erschien geboten, weil ohne sie die Frau nicht nur, wie schon nach dem Entwurf, außer Stande wäre, das Recht ohne Zustimmung des Mannes gegen den Dritten zu verfolgen, sondern auch gegen den Mann selbst nicht klagen könnte, sofern nicht die Voraussetzungen des § e¹ gegeben wären.

Den dritten, von der Schuldenhaftung handelnden Unterabschnitt des Entwurfs 2. Lesung eröffnet der § v¹ mit dem sachlich dem Entwurf entsprechenden Satz, daß die Gläubiger des Mannes nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen können; wegen der Wichtigkeit des Satzes erschien es angemessen, ihn auszusprechen. Die Vorschriften der §§ w¹—c² stimmen mit dem Entwurf im allgemeinen überein. Jedoch soll nach § x¹ Abs. 2, abweichend von § 1312 Nr. 1, für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau das eingebrachte Gut auch dann haften, wenn das Urteil in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Mann gegenüber unwirksam ist. Hiermit hängt die Aenderung zusammen, welche der § b² gegenüber dem § 1316 Abs. 2 Nr. 4 enthält¹⁾.

Der vierte Unterabschnitt des Entwurfs 2. Lesung, der von der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung handelt, weist gegenüber den §§ 1327—1332 nur wenige sachliche Abänderungen auf. Das Recht der Frau, auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung zu klagen, ist dem § 1328 gegenüber erweitert. Es soll ihr einerseits stets zustehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sie nach § e¹ Sicherheitsleistung verlangen kann, also, abweichend vom § 1328 Nr. 1, auch unter den Voraussetzungen des § e¹ Abs. 2. Wegen Verletzung der Unterhaltspflicht des Mannes soll ferner die Frau das bezeichnete Recht ohne Rücksicht auf ein Verschulden desselben haben, während dies nach dem § 1328 Nr. 2 zweifelhaft erscheint.

An den Schluß des Abschnitts vom gesetzlichen ehelichen Güterrecht stellt endlich der 2. Entwurf die Vorschriften über die Gütertrennung, welche der Entwurf als vertragsmäßigen Güterstand im Titel von den Eheverträgen (§§ 1338—1340) behandelt. Maßgebend war die Erwägung, daß schon nach dem Entwurf die Gütertrennung in gewissen Fällen (§§ 1284, 1330) ohne Vertrag kraft Gesetzes eintritt und daher in erster Linie als subsidiärer gesetzlicher Güterstand von Bedeutung ist. Die auf die Gütertrennung bezüglichen Vorschriften der §§ 1339, 1340 erfuhren nur geringfügige Aenderungen. Der Abs. 2 des § 1340 wurde fallen gelassen, weil durch die in ihm anerkannte Herausgabepflicht des Mannes der Zweck des Abs. 1, Streitigkeiten unter den Ehegatten zu vermeiden, zum Teil vereitelt werde. Zu dem gleichen Zwecke fand die Auslegungsregel des § o² Aufnahme.

1) Auf Seite 70 sind in § a³ Nr. 3 vor „Verbindlichkeit“ die Worte „Verbindlichkeiten einschließlic der“ einzuschalten.